



Verpflichtungserklärung für Fremdfirmen

§ 1 Allgemeine Hinweise

- (1) Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen erhalten hiermit zur Durchführung der ihnen obliegenden Arbeiten widerruflich und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Genehmigung zum Betreten desjenigen Werksgeländes bei GROHE, auf dem die bestellten Arbeiten auszuführen sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Beachtung dieser Bestimmungen auch durch seine Erfüllungsgehilfen verantwortlich und wird diese über die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend unterrichten und für deren Einhaltung sorgen.
- (3) Ein GROHE Projektkoordinator koordiniert den Austausch notwendiger Informationen und den kontrollierten Ablauf der Tätigkeiten, um vor allem der Gefahr von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen oder Betriebsstörungen vorzubeugen, die insbesondere durch die gegenseitige Gefährdung von Mitarbeitern des Auftraggebers und Auftragnehmers besteht (z.B. bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Baustelle oder dem Einsatz von Gefahrstoffen).
- (4) GROHE ist gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen jederzeit weisungsbefugt, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Firmenbetriebes und zur Wahrung der Sicherheit. Die Befugnis hierzu liegt in der Regel beim GROHE Projektkoordinator.
- (5) Nach Beendigung der Arbeit und vor Verlassen des Werksgeländes haben sich die Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen beim GROHE Projektkoordinator abzumelden bzw. das Betriebsgelände anderweitig dokumentiert zu verlassen.

§ 2 Werksicherheit und allgemeine Verkehrssicherung

- (1) Innerhalb des Werksgeländes gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung. Wenn nicht anders ausgewiesen, ist Schritttempo einzuhalten. Auf Fußgänger und Werksverkehr ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen parken. Fahrzeuge dürfen weder behindern noch gefährden. Insbesondere müssen gekennzeichnete Fluchtwege und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ständig freigehalten werden. Andernfalls ist der Werkschutz berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten der Halter entfernen zu lassen.
- (3) Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die zur Ausführung der Arbeiten zugewiesenen Betriebsteile zu betreten oder sich außerhalb der für die Ausführung vorgesehenen Zeiten auf dem Werksgelände aufzuhalten.
- (4) Bereiche mit Zugangsbeschränkung/-verbot dürfen nur mit Erlaubnis/Begleitung des verantwortlichen GROHE Mitarbeiters betreten werden.
- (5) Bei Bauarbeiten, Grab-, Abbruch- sowie Überkopparbeiten müssen entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften Absperrungen angebracht und entsprechende Warnschilder aufgestellt werden.
- (6) Absperrungen und Warnschilder jeglicher Art müssen bei Dunkelheit beleuchtet oder mit Warnblinkern versehen sein.
- (7) Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen vorschriftsmäßig ausgerüstet sein und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (8) Die Ausübung privater Geschäfte auf dem Werksgelände ist dem Auftragnehmer und seinem Erfüllungsgehilfen untersagt.
- (9) Der Auftraggeber haftet nicht für die auf dem Werksgelände abhanden gekommenen Materialien, Geräte, Werkzeuge und sonstige Gegenstände aller Art, die von dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen auf dem Werksgelände mitgeführt oder gelagert werden.
- (10) Das Mitführen und der Genuss von Alkohol während der Auftrags erledigung ist grundsätzlich untersagt. Das Verbot gilt insbesondere auf dem Firmengelände. Auftragnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen, die augenscheinlich (Alkoholfahne, auffälliges Verhalten etc.) unter Alkoholeinfluss stehen, werden unverzüglich vom Firmengelände verwiesen. Daraus resultierende Nachteile (Terminverzögerung, Kosten u.a.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (11) Der Auftragnehmer übernimmt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung der ihm obliegenden Arbeit, er ist für die Überwachung seiner Erfüllungsgehilfen allein verantwortlich und haftet für Verletzungen der Verkehrssicherheits- und/oder Aufsichtspflicht. Er stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungs- oder Aufsichtspflicht des Auftragnehmers entstehen oder sonst von dem Auftragnehmer zu verantworten sind, frei.

§ 3 Brandschutz / Feuer

- (1) Es herrscht generelles Rauchverbot, mit Ausnahme von speziell gekennzeichneten Raucherzonen.
- (2) Offenes Feuer ist nicht erlaubt.
- (3) Brennbare Materialien dürfen nur an zugewiesenen Orten aufbewahrt werden. Die Lagerung der Materialien muss stabil und selbsttragend sein. Die zulässigen Lagerhöhen sind zu beachten.
- (4) Brennbare Flüssigkeiten müssen in geeigneten Metallbehältern aufbewahrt und der Inhalt genau bezeichnet sein. Sie dürfen nur in den für die Verarbeitung erforderlichen Mengen bereitgestellt werden.
- (5) Bei Arbeiten mit offener Flamme und anderen Arbeiten mit Brandgefahr sind vom Auftragnehmer geeignete Feuerlöschgeräte bereit zu stellen.
- (6) Gefahrenmeldesysteme und Brandschutzanlagen (z.B. Sprinkleranlage) dürfen durch die vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zu verrichtenden Arbeiten in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für die Erste Hilfe bereitgestellt und den an der Durchführung der Arbeit beteiligten Personen die wichtigsten Notrufnummern bekannt sind. Falls eine Brandschutzanlage (z.B. Sprinkleranlage) abgestellt werden soll, ist der GROHE Projektkoordinator, der GROHE Brandschutzbeauftragte, der GROHE Werkschutz oder eine andere Aufsichtsperson davon zu benachrichtigen und ihre Genehmigung einzuholen.
- (7) Im Brandfall müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die freie Zufahrt für Feuerwehr- und andere Hilfsorganisationen und -personen zu gewährleisten.

§ 4 Schweiß- und Schneidearbeiten

- (1) Schweiß- und Schneidearbeiten dürfen nur von bzw. unter Aufsicht von qualifiziertem Personal (ISO 9606) und mit ausgefülltem GROHE-Erlaubnisschein durchgeführt werden (Maßnahmenkatalog/Feuerarbeiten).

§ 5 Sicherheitsrichtlinien, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich. Dazu gehört auch die physische bzw. medizinische Eignung der Mitarbeiter für die beauftragten Tätigkeiten, die GROHE auf Wunsch nachzuweisen ist.
- (2) Sofern der Auftragnehmer bzw. seine Erfüllungsgehilfen an Einzelarbeitsplätzen arbeiten, hat der Auftragnehmer selbst für eine ausreichende Absicherung der Arbeitnehmer (z.B. Totmannmelder) zu sorgen.

- (3) Über die bestehenden und genau zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften, die im übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, VDE-Vorschriften, Umweltschutzvorschriften sowie Brandschutzmaßnahmen haben sich der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen zu unterrichten. Sie haben diese Regeln ausnahmslos zu beachten und einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer hat für ausreichenden Versicherungsschutz für die sich aus der Tätigkeit seiner eigenen und der eingesetzten Erfüllungsgehilfen ergebenden Risiken zu sorgen und diese dem Auftraggeber auf Wunsch nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und seine Erfüllungsgehilfen nur zulässige (Europa: CE-Kennzeichen), sichere und regelmäßig geprüfte Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen) nutzen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.
- (6) Ist zur Durchführung der beauftragten Arbeiten der Umgang mit Gefahrstoffen notwendig, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass vor Ort (GROHE) stets aktuelle Sicherheitsdatenblätter und aktuelle Betriebsanweisungen verfügbar sind.
- (7) Vor Aufnahme der Tätigkeit wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. In diesem Zusammenhang informiert der GROHE Projektkoordinator die Fremdfirma/en über Gefahrenquellen und spezifischen Verhaltensregeln am Standort. Alle beteiligten Firmen stellen dem Koordinator die sicherheitsrelevanten Informationen, ggf. bereits bestehende Gefährdungsbeurteilungen zu den erforderlichen Tätigkeiten und Informationen zu den durchgeführten Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Die Ergebnisse der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung und festgelegter Schutzmaßnahmen werden von allen Beteiligten dokumentiert.
- (8) Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungstätigkeiten informiert der GROHE Projektkoordinator im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere auch über vorhandene Gefahrstoffe, wie z.B. Asbest.
- (9) Sind Arbeiten an VAWS-Anlagen = Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Tankanlagen, Galvaniken oder zugehörige Rohrverbindungen, durchzuführen, muss der Auftragnehmer eine Zulassung als „Fachbetrieb nach WHG“ besitzen.
- (10) Persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer zu stellen und zu benutzen.
- (11) Gänge und Durchgänge müssen von Gegenständen freigehalten werden, um freie und sichere Bewegung von Material und Personal zu gewährleisten.
- (12) Flucht- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden.
- (13) Bei Arbeiten an elektrischen Geräten sind Sicherheitsmaßnahmen gegen Wiedereinschalten anzuwenden und einzuhalten.
- (14) Druckgasbehälter müssen gegen Bewegung gesichert sein, wenn sie benutzt oder auf dem Betriebsgelände transportiert werden.
- (15) Der GROHE-Werksarzt bzw. -Sanitätsstellen dürfen während der normalen Arbeitszeiten nur für Erste Hilfe benutzt werden.

§ 6 Abfälle / Reststoffe

- (1) Der Auftragnehmer/Lieferant ist für die Entsorgung aller bei der Auftragserfüllung anfallenden Abfälle/Reststoffe selbst verantwortlich (Normalfall), es sei denn, gesetzliche Vorschriften schreiben ein anderes Verfahren vor oder eine andere Abwicklung wird ausdrücklich zwischen GROHE und dem Auftragnehmer/Lieferanten schriftlich vereinbart.
- (2) Im Normalfall stehen Abfallbehälter des Auftraggebers nicht zur Verfügung. Abfälle/Reststoffe sind in geeigneten Behältern des Auftragnehmers/Lieferanten derart zwischenzulagern, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann, insbesondere sind flüssige Abfälle/Reststoffe, ölhaltige Lappen und brennbare Flüssigkeiten in nicht brennbaren Behältern aufzubewahren bzw. nach den Anforderungen der jeweils gültigen Rechtsvorschriften und ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
- (3) Es dürfen generell keine wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffe (wie z.B. Öle, Säuren, Laugen) in den Abfluss gegossen werden (z.B. auch kein Ausspülen von Behältern, kein Austreten sonstiger Flüssigkeiten).

§ 7 Daten / Informationen

- (1) Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, anlässlich des Aufenthaltes auf dem Werksgelände erlangte Informationen und Kenntnisse jeder Art außer zur Durchführung der ihnen obliegenden Arbeiten weder selbst zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Muster, Pläne, Bau- und Montageanweisungen u.ä., die dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für den Zweck der Auftragserfüllung genutzt werden.
- (2) Das Kopieren schriftlicher Unterlagen oder das Vervielfältigen von auf sonstigen Speichermedien (z.B. Disketten, Bändern, CD, Memory-Stick, Lichtbildern, Fotografien) erhaltenen Informationen, mit denen der Auftragnehmer in Zusammenhang mit seinem Aufenthalt auf dem Werksgelände in Berührung kommt, ist untersagt. Das Fotografieren auf dem Werksgelände ist nur mit schriftlicher Genehmigung des verantwortlichen GROHE Projektkoordinators gestattet.
- (3) Es sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bezüglich der Wahrung des Datengeheimnisses zu beachten. Insbesondere:
- ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Untersagung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit für die GROHE Gruppe.
 - sind bestehende Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie deren Sicherung zu beachten.
 - ist zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.
 - ist es untersagt, Daten oder Programme bzw. Verfahren zu verfälschen, unechte Daten oder Programme bzw. Verfahren herzustellen sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten oder Programme bzw. Verfahren zu gebrauchen.
 - ist eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme dieser Daten aufgrund einer entsprechenden rechtlichen Regelung zusteht.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftragnehmers, ggf. Firmenstempel

Name des GROHE
Projektkoordinators: _____

Name des Vertreters
des Auftragnehmers: _____

Erklärung: Die Verpflichtungserklärung wurde in allen infrage kommenden Teilen durchgesprochen. Folgende zusätzliche Maßnahmen werden hiermit festgelegt:

Kopie an Vertreter des Auftragnehmers Datum _____ Unterschrift Projektkoordinator _____ Unterschrift Vertreter Auftragnehmer _____